

Diese Satzung stellt eine Anlage zum Protokoll
der Mitgliederversammlung vom 13.03.2017 dar.

S A T Z U N G

des Tennisvereins Rosenthal 1899 e.V. in Olpe

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tennisverein Rosenthal 1899 e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegen eingetragen (VR 5288).
- (2) Der Sitz des Vereins ist 57462 Olpe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Tennisverein Rosenthal 1899 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Pflege und Förderung des Tennissports.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Sie können aktive oder passive Mitglieder sein. Im Gegensatz zu den aktiven Mitgliedern nehmen passive Mitglieder nicht am Spielbetrieb teil.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der erweiterte Vorstand durch Beschluß entscheidet.
- (3) Besonders verdienstvolle Mitglieder, die sich außergewöhnlich für das Wohl des Vereins eingesetzt haben, können gemäß Beschluß des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können von der Beitragszahlung befreit werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet,
 - a) bei Auflösung des Vereins,
 - b) durch Tod,
 - c) durch freiwilligen Austritt, der spätestens 6 Wochen vor Jahresende schriftlich an den Vorstand zu erklären ist, mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres,
 - d) durch Ausschluß durch den erweiterten Vorstand aufgrund des §5.

- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus zurückliegender Zeit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt
- a) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte,
 - b) zur Teilnahme an den sportlichen und allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins, wobei das Spielrecht nur den aktiven Mitgliedern zusteht.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinssatzung einzuhalten.

§ 5

Ausschluß eines Mitgliedes

- (1) Durch Beschluß des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden,
- a) wenn es mit den Beiträgen, Gebühren oder Umlagen trotz Mahnung in Rückstand gekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Satzung, eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens gegenüber den anderen Mitgliedern schuldig gemacht hat oder wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Verein schädigt, ferner aus einem anderen wichtigen Grunde.
- (2) Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem Mitglied gestellt werden.
- (3) Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu gewähren, sich binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- (4) Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich an die dem erweiterten Vorstand zuletzt bekannte Anschrift mitzuteilen. Der Ausschluss wird wirksam mit Eingang bei dieser Anschrift.

§ 6

Beiträge pp.

- (1) Über die Zahlung von Aufnahmegebühren, Umlagen und Mitgliedbeiträgen entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (2) Der Vorstand kann einem Mitglied die Zahlungen erlassen, stunden, ermäßigen oder mit ihm eine Ratenzahlung vereinbaren, wenn das Mitglied zur Zahlung nicht in der Lage ist.

§ 7
Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8
Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied gem. vorstehendem Abs. 1 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
- (3) Ohne Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen sollen der Schriftführer und der Kassenwart die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden wahrnehmen.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre mit der Maßgabe, dass ihr Amt auch darüber hinaus bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9
Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand gemäß § 8,
 - b) dem Sportwart,
 - c) dem Jugendwart,
 - d) den Fachreferenten, deren Anzahl sich aus der Notwendigkeit für die Vereinsarbeit ergibt und jeweils von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung bestimmt wird.
- (2) Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden.
- (3) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Schriftführer, beruft den erweiterten Vorstand zu seinen Sitzungen ein. Zu den Sitzungen können weitere Vereinsmitglieder, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, beratend zugezogen werden.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (6) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensverwaltung des Vereins führt der Kassenwart Buch. Er hat dem erweiterten Vorstand jederzeit auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder einen Kassenbericht zu erstatten und den Kassenbestand nachzuweisen.
- (7) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands beträgt drei Jahre mit der Maßgabe, dass ihr Amt auch darüber hinaus bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren,
 - d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - e) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) alle sonstigen der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
- (2) Die unter a) bis f) aufgeführten Beschlußfassungen sollen grundsätzlich in der Jahreshauptversammlung erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstand gemäß § 26 BGB einberufen. In den ersten drei Monaten eines jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim links neben den Eingangstüren zu den Umkleiden.

Darüber hinaus soll der Vorstand eine Einladung schriftlich oder per Email an alle Mitglieder ebenfalls eine Woche vor der Mitgliederversammlung versenden.

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung anzugeben. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Ladung gilt als erbracht, wenn der Vorsitzende in der Mitgliederversammlung versichert, dass die Ladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgerecht im Schaukasten ausgehängt war.

- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Schriftführer, bei dessen Verhinderung der Kassenwart.
- (6) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig. Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben keine Stimme.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4-Mehrheit der erschienen Mitglieder. Sie können nur gefaßt werden, wenn vorher mit Hinweis auf diese Tagesordnungspunkte die Ladung gemäß § 10 (4) erfolgt ist.

§ 11 Niederschrift

Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins der Kreisstadt Olpe mit der Auflage überwiesen, es für Jugend- oder Sportzwecke zu verwenden.
- (4) Weder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins noch beim Ausscheiden eines Mitglieds hat ein Mitglied Anspruch auf das Vereinsvermögen, Rückzahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren oder geleisteten Zuwendungen.

§ 13 Haus- und Disziplinarrecht

- (1) Das Hausrecht auf der vereinseigenen Sportanlage übt der erweiterte Vorstand aus.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat das Recht, Disziplinarmaßnahmen gegenüber Vereinsmitgliedern zu ergreifen, wenn diese gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins verstoßen oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig machen. Der erweiterte Vorstand kann insbesondere beschließen, daß einem Mitglied für eine angemessene Zeit Spielverbot erteilt wird, ihm das Betreten der Sportanlage einschließlich des Clubhauses ganz oder teilweise untersagt wird und das Mitglied von bestimmten Veranstaltungen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung zeitweilig ausgeschlossen werden kann. Der Vorstand hat ferner das Recht, Abmahnungen und Verweise auszusprechen.

§ 14 Auflösung / Liquidatoren

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 10 Abs. 7 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand gem. § 8 Abs. 1 der Satzung im Zeitpunkt der Auflösung.

Olpe, 13.03.2017